

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

Die Gemeinde Zwölfaxing plant die Verordnung einer Kurzparkzone gem. § 25 StVO 1960 im gesamten Ortsgebiet von Zwölfaxing. In diesem Bereich befinden sich mehrheitlich Gemeindestraßen und auch zwei Landesstraßen mit jeweils unterschiedlicher Behördenzuständigkeit.

Um für die Wohnbevölkerung innerhalb des Gemeindegebietes einen „einheitlichen“ Ansprechpartner für Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 zu schaffen, ist die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit auf die Gemeinde vorgesehen.

Die Übertragung ist schon aus diesem Grunde im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen, weil die Parkraumbewirtschaftung durch Festlegung von Kurzparkzonen und die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen örtlichen Charakter hat und daher durch Organe der Gemeinde in dem für die Gemeinde erforderlichen Ausmaß wahrgenommen werden kann.

Die Gemeinde Zwölfaxing verfügt laut eigenen Angaben über ausreichend Personal, um auch die diesbezüglichen sonst der Bezirksverwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben bewältigen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Übertragung der Zuständigkeit ist eine Entlastung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha verbunden, da der mit der Besorgung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand für die Landesverwaltung entfällt.

Finanzielle Auswirkungen im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gemäß BGBl. I Nr. 35/1999 sind nicht zu erwarten, zumal der Gemeinde Zwölfaxing keine zusätzlichen Personalkosten angelastet werden und die Tätigkeit in Bezug auf Gemeindestraßen, welche den weitaus

überwiegenden Anteil am Straßennetz in der Gemeinde Zwölfaxing ausmachen, ohnehin gem. § 94d StVO im eigenen Wirkungsbereich bereits vollzogen wird.

B) Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Zwölfaxing. Im Hinblick auf die Entwicklung des innerörtlichen Verkehrsaufkommens in Zwölfaxing und die erforderliche Parkraumbewirtschaftung ist eine flexible und konzentrierte Verkehrsraumgestaltung im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gelegen.

Seitens der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde besteht gegen die Übertragung der Zuständigkeit kein Einwand.

Zu § 2:

Die Übertragung soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.